

## Musterausschreibung Faire Fußbälle<sup>1</sup>

### Vergabevermerk

#### Begründung für die Forderung nach Vorlage eines Nachweises über die faire Herstellung von Fußbällen

Die Herstellung der meisten Bälle findet heute in Asien in Niedriglohnländern statt. Hauptsächlich kommen sie aus Indien, Vietnam, Thailand und vor allem aus dem Nordosten Pakistans, der Stadt Sialkot. Dort werden jährlich zwischen 40 und 60 Millionen Fußbälle hergestellt. Mit fast dreiviertel der weltweit angebotenen Bälle ist Sialkot Welthauptstadt der Fußballproduktion. Ein Großteil der Bälle wird in Pakistan von Hand genäht. Aber auch geklebte Bälle kommen immer häufiger aus Pakistan.

Die Arbeitsbedingungen der meisten Näherinnen und Näher in Sialkot verstoßen gegen die Kernarbeitsnormen der internationalen Arbeitsorganisation. Ein Kernproblem ist der niedrige Lohn, den die Näher\*innen und Ballhersteller\*innen erhalten. Dieser reicht häufig nicht zum Leben – ein Grund, weshalb auch Kinder mitarbeiten, anstatt in eine Schule zu gehen. Gerade in Hinterhofwerkstätten, von denen auch große Zulieferer Bälle beziehen, nähen auch Kinder – v.a. in Zeiten hoher Nachfrage nach Bällen. Obwohl Ende der 1990er-Jahre internationale Arbeitsnormen in Sialkot durchgesetzt wurden und offiziell keine Kinder unter 14-Jahren für diese Handarbeit beschäftigt werden dürfen, bleibt ein grundsätzliches Problem bestehen: Das Einkommen der Eltern für das Nähen von Bällen reicht nicht aus, um die Familie zu ernähren. Kinderarbeit – auch in der Fußballproduktion ist eine Folge unzureichender Bezahlung erwachsener Näher\*innen.

Da Näher\*innen nicht pro Stunde, sondern pro Ball bezahlt werden, kommt es immer wieder zu drastischen Überstunden. Viele Näher\*innen arbeiten bis zu 7-Tagen pro Woche und 12h am Tag. Aber auch mangelnder Arbeitsschutz ist ein Problem in der Herstellung von Bällen. Viele Arbeiter\*innen sind zudem nur informell beschäftigt und haben dadurch weder einen angemessenen Zugang zu medizinischer Versorgung noch die Möglichkeit sich gewerkschaftlich zu organisieren. Zudem werden informell beschäftigte Arbeiter\*innen in der Regel schlechter bezahlt als formell Beschäftigte. Davon sind v.a. Frauen betroffen. In Indien und China ähneln sich die Produktionsbedingungen. Es mangelt u.a. am Zugang zu sauberem Trinkwasser sowie zu gesundheitlicher Versorgung. Ebenso kommt es in Hochzeiten zu massiven Überstunden.

#### **Sich daraus ergebende Anforderungen an Bälle:**

1. Produktionsbedingungen, die den acht ILO-Kernarbeitsnormen entsprechen.

Die ILO-Kernarbeitsnormen sind weltweit anerkannte Sozialstandards zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen aller Menschen. Die in den ILO-Kernarbeitsnormen festgelegten Mindeststandards ergeben sich aus verschiedenen internationalen Übereinkommen:

- [Übereinkommen 87](#) - Vereinigungsfreiheit und Schutz des Vereinigungsrechtes, 1948
- [Übereinkommen 98](#) - Vereinigungsrecht und Recht zu Kollektivverhandlungen, 1949
- [Übereinkommen 29](#) - Zwangsarbeit, 1930 und [Protokoll von 2014](#) zum Übereinkommen zur Zwangsarbeit, 1930

---

<sup>1</sup> Die Musterausschreibung wurde durch juristische Expertise geprüft und nach bestem Wissen erstellt. Jedoch kann keine Haftung für Ausschreibungen übernommen werden.

- [Übereinkommen 105](#) - Abschaffung der Zwangsarbeit, 1957
- [Übereinkommen 100](#) - Gleichheit des Entgelts, 1951
- [Übereinkommen 111](#) - Diskriminierung (Beschäftigung und Beruf), 1958
- [Übereinkommen 138](#) - Mindestalter, 1973
- [Übereinkommen 182](#) - Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit, 1999

Die vollständige Liste der Übereinkommen einschließlich ihrer offiziellen Bezeichnung ergibt sich aus §8 BerlAVG. Die Übereinkommen stehen unter

<https://www.berlin.de/vergabeservice/vergabeleitfaden/formulare/> als Download zur Verfügung.

2. ein fairer Preis, der einen fairen Lohn garantiert, welcher die Kosten der nachhaltigen Erzeugung und die Lebenshaltungskosten deckt und mindestens so hoch sein muss wie der Fairtrade-Mindestpreis plus Zuschlag, sofern ein solcher von den internationalen Fairtrade-Vereinigungen festgelegt worden ist,
3. Überwachung und Verifizierung der Einhaltung dieser Kriterien durch unabhängige Dritte.

Angesichts der beschriebenen problematischen Arbeitsbedingungen bei der Produktion der Bälle wird hier von den Bietern für genähte Bälle die Einhaltung der oben genannten Arbeits- und Sozialstandards durch die Vorlage eines Siegels/Zertifikates verlangt. Das hier im Rahmen der Ausschreibung geforderte „Fairtrade-Siegel“ der Fair Labelling Organization (FLO) stellt ein zulässiges Gütezeichen im Sinne von § 34 VgV dar. Gleichwertige Nachweise unabhängiger Dritter werden akzeptiert.

Kann ein Bieter kein Siegel oder Zertifikat einer unabhängigen Siegelorganisation vorlegen, sind gesteigerte Anforderungen an seine Darlegung zur Einhaltung der geforderten Standards notwendig um die Einhaltung dieser Standards sicherzustellen und die Darstellung des Bieters auf Plausibilität überprüfen zu können. Einfache Eigenerklärungen genügen daher nicht.

## **Beschaffungsgegenstand:**

„Fußbälle aus Fairem Handel“

## **Leistungsbeschreibung:**

„Die vorliegend ausgeschriebenen Fußballbälle müssen unter Bedingungen produziert worden sein, die einem Standard genügen, der folgende Merkmale erfüllt:

- Der Standard garantiert die Einhaltung der acht ILO-Kernarbeitsnormen bei der Herstellung der Bälle:
  - o Der Standard verbietet Zwangsarbeit gemäß den ILO-Übereinkommen Nr. 29 und Nr. 105
  - o Der Standard beinhaltet Kriterien für die Vereinigungsfreiheit und das Organisationsrecht gemäß ILO-Übereinkommen Nr. 87
  - o Der Standard beinhaltet Kriterien für das Recht auf Kollektivverhandlungen gemäß ILO-Übereinkommen Nr. 98
  - o Der Standard beinhaltet Kriterien für das Verbot von Kinderarbeit nach dem ILO-Übereinkommen Nr.138
  - o Der Standard beinhaltet Bestimmungen zur Prävention der schlimmsten Formen von Kinderarbeit gemäß ILO-Übereinkommen Nr. 182
  - o Der Standard beinhaltet Kriterien zur Zahlung gleicher Löhne für gleiche Arbeit gemäß ILO-Übereinkommen Nr. 100
  - o Der Standard beinhaltet Kriterien für die Nichtdiskriminierung am Arbeitsplatz, wie im ILO-Übereinkommen Nr. 111 definiert
- Der Standard fordert die Zahlung von gesetzlichen Mindestlöhnen und Sozialleistungen. Der gezahlte Lohn muss mindestens so hoch sein wie der Fairtrade-Mindestpreis plus Zuschlag, sofern ein solcher von der internationalen Fairtrade-Vereinigung festgelegt worden ist
- Der Standard beinhaltet Kriterien für die Arbeitszeiten gemäß ILO-Übereinkommen Nr. 1
- Der Standard beinhaltet Kriterien für die Bildung von Arbeitnehmervertretungen, wenn die Vereinigungsfreiheit gesetzlich eingeschränkt ist
- Der Standard beinhaltet Kriterien zu den Beschwerdemechanismen für Arbeitnehmer
- Die im Standard festgelegten Arbeitnehmerrechte und -leistungen gelten für alle Beschäftigungsverhältnisse
- Die im Standard festgelegten Arbeitnehmerrechte und -leistungen gelten auch für Arbeitnehmer von Subunternehmen oder im Unterauftrag
- Der Standard fordert die Sicherstellung und Einhaltung von Kriterien des Arbeits- und Gesundheitsschutzes
- Der Standard beinhaltet Kriterien für den Zugang zur medizinischen Grundversorgung für Arbeitnehmer
- Der Standard garantiert die Überwachung und Verifizierung der Einhaltung der Kriterien durch unabhängige Dritte

Als Nachweis der Erfüllung der o.g. Merkmale werden Produkte, die durch die FLO-cert GmbH zertifiziert wurden (Fairtrade-Siegel) oder ein gleichwertiger Nachweis wie bspw. die Mitgliedschaft in der WFTO (World Fair Trade Organization) akzeptiert. Vergleiche hierzu auch Ziffer **XX.XX** der Bewerbungsbedingungen.

## Bewerbungsbedingungen

Die Erfüllung der unter **XX.XX** der Leistungsbeschreibung genannten Merkmale hinsichtlich der dort aufgeführten Standards hat der Bieter mit dem Angebot nachzuweisen. Als Nachweis der Erfüllung der o.g. Merkmale wird das „Fair-Trade-Siegel“ von FLO oder ein Siegel/Zertifikat, welches gleichwertige Anforderungen an die Leistungen stellt, akzeptiert. Hierzu hat der Bieter das Siegel/Zertifikat in einfacher Kopie mit dem Angebot darzulegen.

Kann der Auftragnehmer einen solchen Nachweis für das von ihm angebotene Produkt nicht auf Verlangen der Auftraggeberin nachweisen bzw. entspricht der vorgelegte Nachweis nicht den vorbeschriebenen Anforderungen, wird er nicht akzeptiert und das Angebot im weiteren Vergabeverfahren nicht mehr berücksichtigt.

Verfügt der Bieter über kein Siegel/Zertifikat, erfüllt aber in der Herstellung der angebotenen Fußbälle die einzelnen Merkmale des Standards nach dem Leistungsverzeichnis, so hat er mit dem Angebot detailliert hinsichtlich jedes Merkmals darzulegen, wie er dieses erfüllt. Die ausschreibende Stelle behält sich ausdrücklich vor, bei ungenauen Angaben den Bieter zur Aufklärung aufzufordern.

## Besondere Vertragsbedingungen

### § XX

- (1) Der Auftragnehmer hat, sofern er über eine Zertifizierung verfügt, diese über den gesamten Lieferzeitraum aufrecht zu erhalten. Er ist verpflichtet, die Auftraggeberin unverzüglich unaufgefordert über Änderungen der Zertifizierung zu informieren.
- (2) Hat der Auftragnehmer die Einhaltung der Standards durch Eigenerklärung und Darlegung der von ihm ergriffenen Maßnahmen nachgewiesen, hat er diese über den gesamten Lieferzeitraum aufrecht zu erhalten. Etwaige Änderungen hat er der Auftraggeberin unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen.
- (3) Verliert der Auftragnehmer das ihm erteilte Siegel oder führt er eine oder mehrere Maßnahmen, die er zum Nachweis der Einhaltung der Standards der Leistungsbeschreibung nicht durch bzw. bricht diese ab, ist die Auftraggeberin berechtigt, den vorliegenden Vertrag außerordentlich zu kündigen. In diesem Falle hat der Auftragnehmer der Auftraggeberin die hierdurch entstehenden Mehraufwendungen, insbesondere die Kosten für die erneute Durchführung der Ausschreibung, zu ersetzen.
- (4) Der Auftragnehmer kann bei Nichterfüllung des Auftrags von der Teilnahme an einem Wettbewerb um einen öffentlichen Auftrag sowie als Nachunternehmer bis zu einer Dauer von drei Jahren ausgeschlossen werden.
- (5) Der Auftraggeber oder ein von ihm beauftragter Dritter darf zu Kontrollzwecken Einblick in die Entgeltabrechnungen der ausführenden Unternehmen, in die Unterlagen über die Abführung von Steuern und Beiträgen an in- und ausländische Sozialversicherungsträger, in die Unterlagen über die Abführung von Beiträgen an in- und ausländische Sozialkassen des Baugewerbes und in die zwischen den ausführenden Unternehmen abgeschlossenen Verträge nehmen. Die ausführenden Unternehmen haben ihre Beschäftigten auf die Möglichkeit solcher Kontrollen schriftlich hinzuweisen. Die ausführenden Unternehmen haben vollständige und prüffähige Unterlagen zur Prüfung der o.a. Unterlagen bereitzuhalten und auf Verlangen dem öffentlichen Auftraggeber vorzulegen.

## Anmerkungen zur Musterausschreibung „Faire Fußbälle“

Die hier vorgelegte Musterausschreibung stellt eine Möglichkeit dar, soziale Anforderungen an ein Produkt (ILO-Kernarbeitsnormen und Anforderungen des Fairen Handels) verbindlich in Ausschreibungen zu verankern.

War es nach alter Rechtslage nicht möglich soziale Aspekte im Hinblick auf produktions- und handelsbezogene Sozialkriterien in die Leistungsbeschreibung aufzunehmen, erlaubt die Neuregelung des Vergaberechts von 2016 (Gesetz zur Modernisierung des Vergaberechts (Vergaberechtsmodernisierungsgesetz - VergRModG) vom 17.02.2016) die Einforderung sozialer Kriterien wie der ILO-Kernarbeitsnormen in die Leistungsbeschreibung. Nicht unerwähnt soll aber auch bleiben, dass es hierzu unterschiedliche Rechtsansichten gibt (Vgl. Gutachten Dr. Christoph Krönke (2016) und Prof. Dr. Jan Ziekow (2016)).

Die Verankerung der in der Leistungsbeschreibung der vorliegenden Musterausschreibung genannten Anforderungen an einen Nachweis für „Faire Fußbälle“ kann auch in den zusätzlichen bzw. besonderen Auftragsausführungsbedingungen erfolgen. Da die Auftraggeberin in einem solchen Fall jedoch erst nach Zuschlagserteilung (also nach Leistungsbeginn) feststellen kann, ob die geforderten Kriterien durch den Auftragnehmer tatsächlich erfüllt werden, kann im schlechtesten Fall bei der Nichteinhaltung der Bedingungen ein neues Ausschreibungsverfahren notwendig werden und die Beschaffung der gewünschten Ware sich dadurch verzögern. Durch die Verankerung der Kriterien in der Leistungsbeschreibung kann einer solchen Situation vorgebeugt werden, da Bieter, die keinen adäquaten Nachweis erbringen bereits vor Zuschlagserteilung ausgeschlossen werden.

Die Musterausschreibung stellt höhere Anforderungen an Bieter, als es das Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetz (BerlAVG) vorgibt. Laut § 129 GWB dürfen in Landesgesetzen nur besondere Ausführungsbestimmungen zwingend vorgegeben werden. Jedoch ist das Stellen einer höheren Anforderung möglich, da das BerlAVG lediglich eine Mindestanforderung an die Vergabe darstellt. Öffentliche Auftraggeber sind berechtigt sowohl das Leistungsbestimmungsrecht in Anspruch zu nehmen (Bestimmung des Beschaffungsgegenstands und Ausführungen in der Leistungsbeschreibung) als auch in begründeten Fällen höhere Anforderungen als die Mindestanforderungen an Bieter zu stellen. D.h. sie sind bei der Bestimmung der von Ihnen geforderten Leistung frei.

**Herausgeber: WEED – Weltwirtschaft, Ökologie & Entwicklung e.V.**, Eldenaer Str. 60, 10247 Berlin; (Januar 2017)

[www.weed-online.org](http://www.weed-online.org)

**Kontaktperson: Juliane Kühnrich, [juliane.kuehnrich@weed-online.org](mailto:juliane.kuehnrich@weed-online.org)**

Diese Musterausschreibung ist Teil eines von Engagement Global im Auftrag des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung und der Berliner Landesstelle für Entwicklungszusammenarbeit (LEZ) finanzierten Projekts. Die Inhalte liegen in der alleinigen Verantwortung von WEED und können weder Engagement Global, dem BMZ oder der LEZ zugerechnet werden.